

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0198/2016

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 06.07.2016**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 29.02.2016, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes Vürfels 10 die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit zwei Stellplätzen zu ermöglichen

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das vom Petenten beantragte Vorhaben sieht die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit zwei Stellplätzen im rückwärtigen Bereich des straßenseitig bereits bebauten Grundstückes Vürfels 10 vor. Dieses Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6159 - In der Taufe -, der für den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksteil keine überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt. Daher wäre zur Ermöglichung der Bauabsicht eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich, da eine Ausnahme entsprechend § 31 Absatz 1 der Norm durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen wird.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde von der Bauaufsicht die Absicht der Ablehnung angekündigt, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht vorlagen. Es wird insoweit auf die Anhörung vom 15.02.2016 verwiesen, in der die Ablehnungsgründe ausführlich dargelegt sind. Der Petent hat seine Bauvoranfrage daraufhin zurückgezogen.

Ergänzend ist aus der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen, dass im Gebiet östlich der vorhandenen Schule Wittenbergstraße neben den Verkehrsverhältnissen auch die städtebauliche Entwicklung geordnet werden sollte. Aus diesem Grund wurden in dem in Rede stehenden Grundstücksteil bewußt keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Für das Vorhaben ist daher rechtlich kein Raum.